

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 48.

39. Jahrgang.

Sonnabend, den 23. April

1892.



Zum Geburtstage Sr. Maj. des Königs Albert von Sachsen

am 23. April 1892.



Ein Jubelruf schallt durch die Sachsenlande
Und froh empor zum hehren Himmelszelt,
Es rollt die Woge ihn von Strand zu Strande
Beschwingten Laufes durch die weite Welt,
„Heil König Dir!“ wir wünschen heut' auf's Neue,
„Mög' immer Dich des Glückes Glanz umsprüh'n
Und Dir, dem Vorbild deutscher Mannestreu,
Die deutschen Herzen tren und liebend glüh'n.“

Längst ruhest Du aus von lorbeerreichen Siegen,
Die Friedenspalme weht in Deiner Hand,
Auf Deines Herzens edlem Grunde liegen
Die sicher'n Pfänder für das Vaterland.
Und unsrer Herzen liebgeborne Flammen,
Die rechte Treue, Sachsenvolkes Bier,
Sie lohen heute voller Lust zusammen
Und alle Jubelchöre gelten Dir.

Mag auch die Zukunft schwere Tage bringen,
Wir schau'n vertrauend auf zu unserm Herrn,
Und aus dem Herzen wird es freudig klingen:
Für solchen König kämpft und stirbt sich's gern.“
Was Du erstrebt, was wirkend Du erhalten,
Ein glücklich Volk in süßer Friedensruh;
Wir wissen's wohl, Du wirst es fort erhalten,
D'rum siegen Dir des Volkes Herzen zu.

Mög' unser Jubel Deinem Ohre klingen
Wie jauchzend er von unsern Lippen bricht,
Mög' er zu Deinem edlen Herzen dringen,
Verkündend, was Dein Volk heut' zu Dir spricht.

Wir weichen nicht in Freuden oder Schmerzen,
Ein großer Gott hat weise uns verrint;
Heil Albert Dir! ruft heut aus treuem Herzen
Dein Sachsenvolk, das mit Dir lacht und weint.

Um weiterem Umsichgreifen der im laufenden Jahre besonders stark auf-
tretenden Maul- und Klauenseuche möglichst Einhalt zu thun, sieht sich ergangener
Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern zu Folge die unterzeichnete
Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, die nachstehend abgedruckte Verordnung
vom 22. Dezember 1888, Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen be-
treffend, erneut in Erinnerung zu bringen.

Schwarzenberg, den 19. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Verordnung,

Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend,
vom 22. Dezember 1888.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche wiederum eine größere Verbreitung
erlangt hat, erscheint es geboten, die in Bezug auf den Verkehr mit Treiber-
schweinen durch Verordnung vom 28. April d. Js. angeordneten, unter dem 13.
Juli d. Js. wieder aufgehobenen Beschränkungen von neuem bis auf Weiteres
in Kraft treten zu lassen.

Es wird daher anderweit angeordnet:

Die Führer von Treiberschweinen haben ihre Thiere von einem hiesigen
Bezirksarzt auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf Freiheit
von Maul- und Klauenseuche untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß aus-
stellen zu lassen.

Dieses Zeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit
auf fünf Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern.

Zu widerhandlungen sind auf Grund § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, be-
treffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880,
mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft zu bestrafen.

Die Polizeibehörden und die Gendarmerie haben die Befolgung vorstehender
Anordnungen zu überwachen.

Dresden, am 22. Dezember 1888.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Kossik-Walkwiß.

Die Schulvorstände des Bezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß
Gesuche um Gewährung von Beihilfen aus Staatsmitteln zur Bestreitung des
Aufwandes für die Fortbildungsschulen auf das Jahr 1892 längstens bis
zum 15. Mai 1892

anher einzureichen, den diesfälligen Gesuchen aber außer den in § 16 Abs. 5
der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 vorge-
schriebenen Unterlagen eine tabellarische Anzeige über das Stichtungsjahr, die
Zahl der Schüler, Lehrer und Klassen, die Lehrerhonorare und die sonstigen Aus-
gaben, sowie die Einnahmen, ferner ein Schulplan und Angaben über etwaige
Verbindungen mit einer gewerblichen Fortbildungsschule beizufügen sind.

An Gemeinden, welche über das Minimum von wöchentlich zwei Unterrichts-
stunden nicht hinausgehen, werden Staatsbeihilfen nicht gewährt.

Schwarzenberg, am 19. April 1892.

Königliche Bezirksschulinspektion.
Frhr. v. Wirsing. Müller. Dr.

Wegen Reinigung der Dienstlokalitäten kann bei der unterzeichneten König-
lichen Amtshauptmannschaft

Freitag u. Sonnabend, den 29. u. 30. dieses Monats
nur in dringlichen Sachen expedirt werden.

Schwarzenberg, am 21. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau **Alma verw.
Hassmann in Schönheide** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine

vom 19. Februar 1892 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Be-
schluß von demselben Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 20. April 1892.

Königliches Amtsgericht.
Kaufsch.

Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter betr.

Zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern ist alljähr-
lich eine **Zählung der Fabrikarbeiter** nach einem hierfür vorgeschriebenen
Formulare vorzunehmen.

Es werden daher sämtliche Gewerbetreibende hiesiger Stadt, welche Fabrik-
arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen, aufgefordert, die ihnen in
den nächsten Tagen zugehenden Formulare **am 2. Mai auszufüllen und
dieselben bis spätestens den 4. Mai** in der Rathskammer wieder ab-
zugeben.

Sollten einzelne Gewerbetreibende der gedachten Art bei Austragung der
Formulare übergegangen werden, so können sie solche an Rathsstelle unentgeltlich
entnehmen.

**Gleichzeitig erledigt sich durch diese Zählung die in der Bekanntmachung
des Herrn Reichskanzlers vom 26. vorigen Monats angeordnete und von uns
unterm 9. April veröffentlichte Ermittlung der Zahl der am 1. April 1892
in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigt gewesenen Ar-
beiterinnen über 16 Jahre.**

Eibenstock, den 21. April 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betr.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule beginnt

Montag, den 25. April 1892.

Es werden daher hiermit alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflich-
teten Knaben, sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften, als auch die erst
jetzt oder später von auswärts hierher ziehenden, sowie deren Eltern und Lehr-
herren auf nachstehende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht und zu
deren Nachachtung aufgefordert.

Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

1) alle diejenigen Knaben, welche am Schlusse des abgelaufenen Schul-
jahres aus der Volksschule entlassen worden sind, ausgenommen die-
jenigen, welche eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum vollende-
ten 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse
erreicht haben;

2) alle diejenigen Knaben, welche zwar bereits eine höhere Lehranstalt
(Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, dieselbe aber vor vollende-
tem 15. Lebensjahre verlassen haben, sowie diejenigen, welche eine
solche höhere Lehranstalt zwar bis zum 15. Lebensjahre besucht, je-
doch die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

Der Unterricht findet wie im vergangenen Jahre, **Montag Abends von
6 bis 8 Uhr** und zwar im hiesigen Schulgebäude statt.

Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule ver-
weigern bez. deren Besuch vernachlässigen, nach Befinden auch deren Eltern, Er-
zieher beziehentlich Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber, sofern ihnen
bei Verschmähen eine Verschuldung zur Last fällt, werden nach § 5 des Volks-
schulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nicht-
zahlungsfalle Haft zu treten hat, bestraft.

Eibenstock, den 22. April 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.